

Az.: 2 A 202/10
3 K 602/06
(3 K 401/08)

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Teilanzfechtung von Beihilfebescheiden
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl ohne mündliche Verhandlung

am 2. Juli 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Mai 2008 - 3 K 602/06 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten um die Beihilfefähigkeit eines der Klägerin verordneten Medikaments gegen „androgenetischen Haarausfall“.
- 2 Der Senat macht sich die tatbestandlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts in vollem Umfange zu Eigen und verweist auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils (§ 130b Satz 1 VwGO).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat in seinem angefochtenen Urteil unter Aufhebung der Bescheide des Beklagten diesen verpflichtet, der Klägerin antragsgemäß Aufwendungen für das Medikament Diane-35 in Höhe von 73,53 € zu erstatten. Diese seien nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der insoweit einschlägigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- Geburts- und Todesfällen (Beihilfевorschrift-BhV) aus Anlass einer Krankheit und auf Verordnung eines Arztes beihilfefähig. Diese Beihilfefähigkeit sei auch nicht durch § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 BhV oder § 3 SächsBVO ausgeschlossen. Soweit in § 3 Abs. 2 SächsBVO Arzneimittel, die zur Verbesserung des Haarwuchses dienen, von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen seien, führe das nicht dazu, dass alle Arzneimittel erfasst seien, bei deren Anwendung typischerweise eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund stehe. Diese Vorschrift nehme von ihrem Sinn und Zweck her lediglich eine Verwendung bestimmter Arzneimittel als Lifestylepräparate ohne eine entsprechende medizinische Notwendigkeit von der Beihilfefähigkeit aus. Insoweit sei auf die konkrete Anwendung des jeweiligen Arzneimittels abzustellen. Der Haarausfall der

Klägerin sei keine Alterserscheinung, sondern genetisch bedingt. Bei übermäßigem Haarausfall bis hin zur Glatzenbildung sei jedenfalls bei einer Frau eine behandlungsbedürftige Krankheit gegeben, bei der nicht eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund stehe, sondern vielmehr die Linderung der bestehenden Krankheit. Diese Auslegung des § 3 SächsBVO sei im Übrigen auch im Lichte des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geboten.

4 Dem Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 22. Februar 2010 - 2 A 428/08 - auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO stattgegeben.

5 In seiner Berufungsbegründung trägt der Beklagte vor, dass nach § 3 SächsBVO Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, nicht beihilfefähig seien. Bereits nach dem Wortlaut sei wesentlich, welches Behandlungsziel mit dem Einsatz des Medikaments überwiegend verfolgt werde. Nicht ausschlaggebend sei dabei, ob das Arzneimittel (auch) zum Ausgleich oder zur Linderung der Folgen einer Erkrankung ärztlich verschrieben worden sei. Der Klägerin sei das Medikament Diane-35 unstreitig wegen einer androgenetischen Alopecie und androgenetischen Haarausfalls verschrieben worden. Das Medikament sei also zu dem Zweck der Verbesserung des Haarwuchses eingesetzt worden mit der Folge, dass der Beihilfeanspruch nach § 3 SächsBVO ausgeschlossen sei. Der Verordnungsgeber könne grundsätzlich bestimmte Medikamente ganz oder teilweise von der Beihilfe ausschließen, solange er dadurch den Maßstab des medizinisch Gebotenen nicht unterschreite. Im Hinblick auf die vorliegend streitgegenständlichen Kosten könne jedoch schlechterdings nicht davon ausgegangen werden, dass durch den Ausschluss der Beihilfe die Versorgungspflicht des Dienstherrn in ihrem Wesenskern verletzt werden würde.

6 Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Mai 2008 - 3 K 602/06 (3 K 401/08) - die Klage abzuweisen.

7 Die Klägerin stellt keinen Antrag, verteidigt indes das Urteil des Verwaltungsgerichts.

- 8 Auf Anfrage des Senats haben die Beteiligten mit Schreiben vom 17. und 20. Oktober 2011 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
- 9 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die von dem Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie die Gerichtsakten des Klage- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 10 Der Senat kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten übereinstimmend hierauf verzichtet haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).
- 11 Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Grundlage von § 102 SächsBG i. V. m. § 1 SächsBVO auf Gewährung von Beihilfe für das ihr ärztlich verordnete Medikament Diane-35. Der Beklagte ist daher unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zur Gewährung der entsprechenden Beihilfe zu verpflichten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 12 Für die rechtliche Beurteilung beihilferechtlicher Streitigkeiten ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgeblich, für die Beihilfen verlangt werden (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Urt. v. 15. Dezember 2005, BVerwGE 125, 21 m. w. N.). Hinsichtlich der hier anzuwendenden Bestimmungen sind keine abweichenden Regelungen getroffen. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht daher die für die Jahre 2005 und 2007 geltenden Vorschriften der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBVO) vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 397) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften - BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (GMBI. S. 918) in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung (vgl. § 1 SächsBVO) seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Die Beihilfevorschriften in dieser Fassung sind trotz des Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes für eine Übergangszeit, in der der streitgegenständliche Zeitraum liegt, weiterhin anwendbar (st. Rspr. des BVerwG, vgl. nur Beschl. v. 19. August 2009 - 2 B 19/09 - juris m. w. N.).

- 13 In inhaltlicher Hinsicht erstreckt sich die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung eines in Anwendung der Beihilfevorschriften erlassenen Verwaltungsaktes allein darauf, ob dieser mit den Vorschriften selbst in Einklang steht und ob sich die Beihilfevorschriften in ihrer Anwendung auf den konkreten Einzelfall in den Grenzen des dem Dienstherrn eingeräumten Konkretisierungsermessens halten, insbesondere ob eine Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist.
- 14 Der Senat schließt sich zunächst den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an (§ 130b VwGO), dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BhV gegeben sind (UA S. 5 f.). Die androgenetische Alopecie und der androgenetische Haarausfall stellen eine behandlungsbedürftige Krankheit dar. Zusätzlich zu den Argumenten des Verwaltungsgerichts zeigt sich das auch daran, dass jedenfalls bei einer Frau ein totaler Haarverlust eine Behinderung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 2 Abs. 1 SGB IX) darstellt (vgl. BSG, Urt. v. 23. Juli 2002 - B 3 KR 66/01 R - juris Rn. 14). Erheblicher Haarausfall bei Frauen ist damit nicht nur eine kosmetische Frage oder ein Problem der Lebensqualität, sondern bedarf ärztlicher Behandlung.
- 15 Die somit gegebene Beihilfefähigkeit der Aufwendungen wird nicht durch § 3 Satz 2 SächsBVO aufgehoben. Der in dieser Vorschrift enthaltene Ausschluss von Aufwendungen für Arzneimittel, die „zur Verbesserung des Haarwuchses dienen“, bezieht sich nicht auf medizinisch gebotene Behandlungen von Haarausfall bei Frauen. Dies ergibt sich zunächst aus der in § 3 Satz 1 SächsBVO enthaltenen Regelung, dass Aufwendungen für Mittel zur Erhöhung der Lebensqualität nicht beihilfefähig sind. Durch die Inbezugnahme dieser Vorschrift in § 3 Satz 2 SächsBVO („insbesondere“) wird deutlich, dass auch die dort genannten Arzneimittel nur insoweit ausgeschlossen sein sollen, wie sie diesem Zweck (Erhöhung der Lebensqualität) zu dienen bestimmt sind. Eine medizinisch indizierte Behandlung mit einem Mittel, das u. a. auch der Lebensqualität zugute kommen kann, wird demnach nicht durch § 3 SächsBVO von der Beihilfe ausgenommen. Etwas anderes wäre auch nicht - wie das Verwaltungsgericht dargelegt hat (UA S. 8 f.) - mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1

GG, Art 18 Abs. 1 SächsVerf) vereinbar (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 18. Februar 2009 - 2 C 23/08 - juris Rn. 15 ff. m. w. N.).

- 16 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 17 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile

sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 73,53 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Bedenken vorgetragen haben.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*